



# **Hygienekonzept**

**für den Sportverein Reichenau 1920 e.V.  
Abteilung Fussball**

**Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb**



## **Inhalt**

<b>Inhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>Grundlage.....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Vorgaben.....</b>	<b>4</b>
<b>Zonierung des Sportgeländes .....</b>	<b>7</b>
<b>Maßnahmen für den Trainingsbetrieb .....</b>	<b>8</b>
<b>Zusätzliche Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftsspiele).....</b>	<b>10</b>
<b>Zuschauer.....</b>	<b>12</b>
<b>Gastronomie.....</b>	<b>12</b>
<b>Hinweise .....</b>	<b>13</b>

## Grundlage

### Hygienekonzept für den Amateurfußball in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Mitglieder, Trainer\*innen und Sportler\*innen,

die Landesregierung hat mit Gültigkeit ab 15. Oktober 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) beschlossen.

#### Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

- **§1 Ziel, Stufen, Verfahren**

- **Basisstufe:**

- Die Basisstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** nicht erreicht oder unterschreitet oder die **Auslastung der Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** nicht erreicht oder unterschreitet.

- **Warnstufe:**

- Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

- **Alarmstufe:**

- Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

## Allgemeines Vorgaben

- **§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

- **§3 Maskenpflicht**

Es gilt weiterhin die Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahren.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen beim Sport treiben
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann

- **§4 Immunierte und §5 Nicht-Immunierte Personen**

Immunierte Personen

Immunierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Ausnahmen von der strengen Testpflicht

- Generell ausgenommen von der Testpflicht sind:
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Dies gilt auch für die PCR-Testpflicht (Warnstufe) und das Zutrittsverbot (Alarmstufe).
- Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler:
  - Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Sportangebot gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt auch in der Warn- und Alarmstufe. Es muss kein Testnachweis vorgelegt werden. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. (*CoronaVO §5 (3)*)
- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) und dem Zutrittsverbot (Alarmstufe) sind:
  - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
  - Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.

## Hygienekonzept - Fußball beim Sportverein Reichenau 1920 e.V.

- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### Anforderungen an den Nachweis von COVID-19 Schnelltests (CoronaVO §5 Absatz 3)

Die Antigen-Schnelltests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).

Ein Testnachweis kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal (das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt) erfolgen
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 vorgenommen oder überwacht werden. Laut §5 der Coronavirus-Testverordnung steht jedem Bundesbürger mindestens eine kostenlose Testung pro Woche zu. Ob darüber hinaus weitere Schnelltests möglich sind, hängt von der Testkapazität vor Ort ab. Ab dem 11. Oktober 2021 wird die Inanspruchnahme der öffentlichen Testzentren kostenpflichtig.

### Anforderungen an einen PCR-Test

Ist ein PCR-Test laut Verordnung erforderlich, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

- **§6 Überprüfung von Nachweisen**

Der Übungsleitende ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

- **§7 Hygienekonzept**

- Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben

- **§8 Datenverarbeitung** der Teilnehmenden

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

### Teilnahmeverbot

Die Trainierenden verpflichten sich die Hygieneregeln einzuhalten und beim Auftreten typischer Symptome (wie z.B. erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung, ) dem Training fern zu bleiben.

### Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

### **Erste-Hilfe**

- Ein Erste-Hilfe-Koffer ist in der jeweiligen Sportstätte deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit geprüft.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

## Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

### Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer \*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Hygienebeauftragter
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
  - Hierzu können Wegeführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

### Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Hygienebeauftragter
- Die Nutzung sollte mit der Kommune explizit abgestimmt werden, es herrscht erhöhtes Quarantäne-Risiko bei Nutzung der Innenräume
- Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)

### Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
  - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. *Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer“.*
  - Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
  - Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
    - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
    - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
    - Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer
    - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
  - Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.

## Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Die Abteilung Fußball nutzt für ihren Trainingsbetrieb folgende Sportstätten:

- Sportplatz Baurenhorn
- Sportplatz Sandseele
- ZfP-Kunstrasenplatz
- Inselhalle

### Immunisierten, asymptomatischen Personen

ist der Zugang zum Sportangebot *stets* gestattet. Für die Teilnahme am Sportangebot in geschlossenen Räumen ist ein Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen. Ab der Warnstufe ist für Trainings- und Sportbetrieb im Freien ebenfalls ein Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen.

### Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang

- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen zu übergeben) oder für einen Toilettengang. Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen zu übergeben) oder für einen Toilettengang. Bei Sport im Freien ist ein negativer Antigen-Test erforderlich.
- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Alarmstufe** nicht gestattet. Der Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist nur nach Vorlage eines PCR-Tests gestattet. Bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest.

### Ausnahmen von der strengen Testpflicht

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Dies gilt auch für die PCR-Testpflicht (Warnstufe) und das Zutrittsverbot (Alarmstufe).

Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler:

- Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Sportangebot gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt auch in der Warn- und Alarmstufe. Es muss kein Testnachweis vorgelegt werden. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. (*CoronaVO §5 (3)*)

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) und dem Zutrittsverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflichtempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflichtempfehlung der STIKO gibt.



## Hygienekonzept - Fußball beim Sportverein Reichenau 1920 e.V.

- Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer\*innen und Vereinsmitarbeiter\*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer\*innen und Vereinsmitarbeiter\*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- **Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss.**

### An- und Abreise

- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Bestenfalls umgezogen auf dem Sportgelände erscheinen

### Auf dem Spielfeld

- Bei Unterbrechungen, Anstehen etc. auf den Mindestabstand achten.

### Umkleide- und Sanitärräume

- Basisstufe  
Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten der Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.
- Warnstufe  
Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen PCR-Test jedoch nicht genutzt werden.
- Alarmstufe  
Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen können durch konkrete nicht-immunisierte Personen wie beispielsweise Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richter sowie Trainerinnen und Trainer bei Sportausübung im Freien einzeln genutzt werden, wenn die Räume für diese konkreten Personen zur Einzelnutzung reserviert sind

## Zusätzliche Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftsspiele)

### Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

#### Spielansetzungen

- Schiedsrichter\*innen können wie gewohnt angefordert werden. Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte sollte der gastgebende Verein eine Spielverlegung beantragen, wenn es ansonsten zu Engpässen auf dem Sportgelände kommt.
- Ausreichend zeitlichen und / oder räumlichen Abstand einplanen, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht in die Quere kommen.

#### Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen

- Anreise der Teams und Schiedsrichter\*innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter\*innen.
- In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.

#### Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 3G-Nachweis-Pflicht zur Nutzung von Innenräumen, Ausnahme Einzelnutzung der Toiletten.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufspaltung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter\*in – Ersatzspieler\*in.
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
  - Ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen (täglich), bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

#### Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

#### Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter\*in sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

## Hygienekonzept - Fußball beim Sportverein Reichenau 1920 e.V.

- Alle zum Spiel anwesenden Spieler\*innen und Betreuer\*innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer\*innen pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

### Aufwärmen

- Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
- Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

### Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch die Schiedsrichter\*innen.
- Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, Pflicht für Schiedsrichter\*innen (-Assistent\*innen) zum Tragen einer medizinischen Maske

### Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

### Auswechselbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer\*innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer\*innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden
- Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke (idealerweise ebenfalls überdacht) nutzen

### Während des Spiels

- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.

### Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler:innen, Schiedsrichter\*innen und Betreuer\*innen im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

### Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen (falls notwendig).
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

## Zuschauer\*innen

### Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- 3G- und Maskenpflicht, soweit Abstände von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden können.
- 3G-Pflicht ab 5.000 Zuschauer.
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen .
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.
- Möglichkeiten zu Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen.
- Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauern, ansonsten Masken- und 3G-Pflicht.
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegführung auf der Sportstätte
  - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
  - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren und diese bitten, erst zu Spielbeginn zu erscheinen.

## Gastronomie

- Unterscheidung zwischen Eigenbewirtung auf dem Sportgelände und gastronomischem Betrieb (z.B. verpachtete Vereinsgaststätte)
  - Eigenbewirtung ist erlaubt.
  - Ein gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.).
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder).
- Empfohlene Schutzmaßnahmen für Helfer\*innen / Mitarbeiter\*innen bei der Bewirtung
  - Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
  - Wenn möglich, kontaktlose Zahlung
  - Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich
  - Eine Freiwilligkeit der Wiederaufnahme zur Arbeit sollte im Vorfeld abgeklärt werden.

## **Hinweise**

### **Haftungshinweis**

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Solltet Ihr Fragen haben, wendet Euch bitte zunächst an Eure Trainer\*innen oder direkten Ansprechpartner in der Abteilung/im Verein. Auf diesem Wege sagen wir Euch allen schon jetzt Danke dafür, dass Ihr diese nicht alltägliche Situation so annehmt. Wollen wir hoffen, dass sich die Situation in den nächsten Wochen weiter entspannt, dabei unsere Teilnehmer\*innen, Sportler\*innen und Mitglieder gesundheitlich geschützt bleiben, Ihr aber auch das lang ersehnte gute Gefühl beim und nach Sporttreiben wieder spürt. Denn auch das ist ein wichtiger Baustein, gesund zu bleiben. Mit der Teilnahme am Sportangebot seid Ihr einverstanden, dass der Sportverein Reichenau 1920 e.V. Eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Reichenau, den 31. Oktober 2021

Manfred Grassl  
1. Vorsitzender  
Sportverein Reichenau 1920 e.V.